

## **Förderrichtlinie zum Bau von Radwegen an Kreis- und Gemeindestraßen**

Am 10.12.2018 hat der Kreistag eine neue Radverkehrskonzeption beschlossen. Zur Begleitung der Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe Radverkehr gebildet. Diese besteht aus je einem Mitglied der Fraktionen des Kreistags sowie einem Vertreter des Gemeindetagskreisverbands.

Die Arbeitsgruppe hat ein Konzept zur Finanzierung des Baus von Radwegen an Kreis- und Gemeindestraßen erarbeitet, dass der Bau- und Umweltausschuss am 17.10.2019/16.11.2021 wie folgt beschlossen hat:

1. Die gesamten Kosten (Grunderwerb, Planung und Bau) werden zwischen den Beteiligten Landkreis und Gemeinden im Verhältnis 70 : 30 (Straßenbaulastträger : Beteiligter) geteilt.
2. Abweichend davon trägt die Planungskosten von Radwegen an Kreisstraßen allein der Landkreis.
3. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Kreishaushalt.
4. Landkreis und Gemeinden stellen zusätzlich einen Förderantrag beim Land nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG).
5. Übernimmt eine Gemeinde die Planung eines Radwegs an einer Bundes- oder Landesstraße und erhält dafür eine nicht-kostendeckende Planungspauschale des Straßenbaulastträgers, so teilen sich Gemeinde (70 %) und Landkreis (30 %) die Deckungslücke bei den Planungskosten.
6. Werden Radwege an Kreis- und Gemeindestraßen breiter gebaut, als sie von Bund und Land bezuschusst werden, so werden die Kosten für die Mehrbreite von der Gemeinde allein getragen. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises gibt es nur in besonderen Ausnahmefällen.
7. Für die Unterhaltung und den Winterdienst von Geh- und Radwegen an Kreisstraßen, die nach dem 01.01.2022 gebaut wurden, erhalten die Gemeinden einen jährlichen Kostenersatz von 850 € je Kilometer.  
Dieser Kostenersatz wird alle fünf Jahre an die Kostenentwicklung angepasst.

***Achtung: Es werden nur Radverkehrsmaßnahmen, die in der Radverkehrskonzeption des Landkreises aufgeführt sind kofinanziert.***